

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 101.

Montag, den 10. April.

1848.

Ideen zu einem Gesetzentwurf „die Volksbewaffnung Sachsens betreffend.“

§. 1.
(Zweck der Volkswehr.) Zum Schutz des Landes im Innern und nach Außen tritt unter heutigem Tage eine allgemeine Volkswehr in Kraft.

§. 2.
(Begriff. Aufgebote.) Die Volkswehr begreift alle diejenigen diensttauglichen Staatsbürger des Königreichs Sachsen in sich, welche im Jahre 1848 das 20. Lebensjahr erreicht und das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie besteht demnach aus Altersklassen von je 10 zu 10 Jahren, welche als I. bis III. Aufgebot zum Wehrdienst bezeichnet werden.

§. 3.
(Taktische Eintheilung. Befehlshaber. Wahl der Führer.) Auf Grund der geographisch-statistischen Eintheilung des Landes in Kreise und Aemter wird die gesammte Volkswehr in Halbbrigaden, Bataillone und Compagnien eingetheilt, hauptsächlich aus Infanterie bestehend, welcher eine bemessene Zahl Cavallerie und Artillerie beigegeben ist. Jede Halbbrigade wird von einem vom König hierzu ernannten General oder Stabsofficier befehligt, welchem ein Kreisrath zur Leitung der Verwaltungsangelegenheiten zur Seite steht. Alle übrige Stabs-, Ober- und Unterofficiere werden von der Volkswehr in hierarchischer Ordnung gewählt.

§. 4.
(Ausruf.) Der Ausruf der Volkswehr oder eines Theils derselben zur Musterung, zu den Waffen u. s. w. geht vom Ministerium des Innern aus; die aufgebotene Volkswehr steht unter dem Kriegsministerium mit Beobachtung aller bisher geltenden militairischen Gesetze und dienstlichen Bestimmungen.

§. 5.
(Vertretung und freiwillige Meldung.) Persönliche Vertretung in Vollzug der aufhabenden Volkswehrpflicht ist in dringlichen Fällen gestattet und sollen besondere gesetzliche Bestimmungen hierüber noch gegeben werden. — Wehrmänner, zu späteren Aufgeboten gehörig, können sich ebenfalls zur Dienstleistung in frühere Aufgebote freiwillig melden und werden nach Bedürfnis angenommen.

§. 6.
(Volkswehr-Matrikel.) Die namentliche Aufzeichnung der Mannschaften aller 3 Aufgebote hat binnen 8 Tagen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes, nach den vom Ministerium des Innern zu vertheilenden Schema's zu geschehen.

§. 7.
(Lehrmeister. Waffenschulen.) Das Kriegsministerium hat auf dem Wege freiwilliger Anmeldung die zur Einübung des I. Aufgebotes als Lehrmeister erforderlichen 60 Officiere und 240 Unterofficiere aus den Reihen des stehenden Heeres zu ermöglichen und direct an den Volkswehrrath zu Dresden (s. §. 10.) mittelst namentlichen Ausweises zur Anzeige zu bringen. Sammtliche Lehrmeister werden bei ihren Abtheilungen bis auf Weiteres commandirt geführt.

§. 8.
(Körperstrafe.) Die körperlichen Züchtigungen sind im stehenden Heere unter heutigem Tage aufgehoben.

§. 9.
(Beförderung.) Jedem Unterofficier und Gemeinen ist der Weg der Beförderung zum Officier geöffnet.

§. 10.
(Volkswehrrath.) Zur Berathung und Entwerfung weiterer Bestimmungen über Dienstesobliegenheiten, Wirkungsbereich, Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung, Verpflegung u. s. w. der Volkswehr tritt als integrierende Abtheilung des Ministerium des Innern 3 Tage nach Erscheinen vorliegenden Gesetzes ein Volkswehrrath in Dresden im Ministerium des Innern zusammen. Selbiger besteht aus 10 Mitgliedern, wozu die Stadtverordneten-Collegien der 5 Kreisstädte des Landes sowohl aus der Zahl ihrer Einwohner als auch aus der Zahl der activen Officiere des Heeres je ein Mitglied nebst Stellvertreter wählen und über die getroffene Wahl bei den Ministerien des Krieges und des Innern zu Kenntnissnahme und weitem Verfügung Anzeige erstatten. Die Minister haben freien Zutritt zu den Berathungen des Volkswehrrathes und freie Aeußerung ihrer Meinung. Sogleich nach seiner Constituirung wählt der Volkswehrrath aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und zwei Protocollführer. In den Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten. Die Sitzungsprotocolle werden dem Gesamtministerium zu weiterer Verfügung vorgelegt. Während der Dauer der Berathungen erhalten sämmtliche Mitglieder die für die Landtags-abgeordneten normirten Bezüge.

§. 11.
(Volkswehrpflicht.) Von der Volkswehrpflicht sind bis auf Weiteres befreit:

- das stehende Heer nebst der Kriegreserve;
- die Geistlichen und Schullehrer;
- die Zahl städtischer und Staats-Beamten, welche zur Leitung und Ueberwachung des öffentlichen Dienstes unbedingt erforderlich sind.

§. 12.
(Revision.) Gegenwärtiges Gesetz ist in Bezug auf die voraussichtliche allgemeine Wehrverfassung des künftigen deutschen Bundesheeres seiner Zeit einer durchgreifenden Revision zu unterstellen.

Leipzig, am 8. April 1848.

A. Cl. Heinze, Artillerie-Oberstleutnant.

Briefe und Tagesnachrichten.

Wahlmanifest des deutschen Vereins.

Ein großer Schritt zur Einheit Deutschlands ist geschehen durch den Zusammentritt der Frankfurter Versammlung. Diese Versammlung hat volle Geltung gewonnen als ein vorbereitendes Centralorgan des Gesamtwaterlandes. Der Bund, gereinigt von einer gerichteten Vergangenheit in Beschlüssen und Personen, ist mit ihr in unmittelbare Verbindung getreten zur Vermittelung aller organischen Beschlüsse.

An uns, an den Bürgern Deutschlands ist es nun, diesen angebahnten Weg zu betreten und zu verfolgen, indem wir unseren Regierungen der einzelnen Landestheile zeigen, daß wir den Beschlüssen der Frankfurter Versammlung Folge gegeben sehen wollen, und indem wir an die Wahlen gehen, welche binnen vier Wochen eine constituirende Versammlung in Frankfurt mit Männern des allgemeinen Vertrauens auszurüsten haben. Unsere Regierung wird sicherlich schon in den nächsten Tagen die Wahlen bergestalt anordnen, daß auf Grund der Frankfurter Beschlüsse von je 50000 Seelen Ein Abgeordneter für die constituirende Versammlung erwählt werde.

Dies ist der Augenblick uns auszusprechen über die Gründe